

deselben bezieht, sondern nur auf das einzelne Handelsgeschäft der Verbielfältigung und Verbreitung des Einzelwerkes. Dies hat das Reichsgericht in seinem Urteil vom 17. Januar 1908 (RGZ. 68, Seite 52) anerkannt. Es führt dort aus, daß der Verfasser bei Gewinnbeteiligung nicht ein Anteilsrecht am Verlagsgeschäfte als ganzem, sondern nur den im Verlage seines Einzelwerkes enthalte, daß dann ein Konsortialgeschäft vorliege, wobei es aber nicht näher auf die Natur dieses Konsortialgeschäftes eingeht.

Das Eigenartige dieses Verlagsvertrages liegt in der Gewinnbeteiligung. An Stelle eines festen Honorars tritt ein vom wirtschaftlichen Ertrage des Werkes abhängendes. Das, aber auch nur das, unterscheidet diesen Vertrag von dem reinen Verlagsvertrag. Seine juristische Natur ist unverändert die gleiche. Die wirtschaftliche Verbindung zwischen Verleger und Verfasser ist auch nicht so unerhört, wie es manchem erscheinen möchte, denn schließlich hängt ja das Erscheinen weiterer Auflagen in der Regel davon ab, daß die erste vergriffen, d. h. abgesetzt ist, und daß daraus für den Verleger, der das wirtschaftliche Risiko getragen hat, ein Gewinn erwachsen ist. Es handelt sich also bei dem Verlagsvertrage mit Gewinnbeteiligung nur um eine von vornherein erfolgte Verteilung des Risikos auf beide Parteien.

Daß durch diese Regelung eine engere Verbindung zwischen Verleger und Verfasser erwächst, ist klar. Dieser Vertrag basiert mehr als jeder andere auf gegenseitigem Vertrauen, aber eine besondere Verpflichtung des Verlegers als die aus der Feststellung und Auszahlung des Gewinnanteils des Verfassers sich ergebende entsteht dadurch nicht. Der Verleger übernimmt insbesondere keine verschärfte Verbreitungspflicht, auch nicht die Garantie für den Ertrag. Er hat auch hier die Leitung des Verlagsgeschäftes. Er bestimmt den Ladenpreis, ohne daß dem Verfasser hierbei ein Mitbestimmungsrecht zukommt. (Vgl. Meißner, Seite 336; abweichend Daude, Seite 259; Mittelstädt-Hillig, Seite 81; im Anschluß an den Kommissionsbericht Voigtländer-Fuchs, Seite 235 und 315, während Allfeld, S. 480, das freie Bestimmungsrecht des Verlegers nur dann kennt, wenn die an den Verfasser zu leistende Vergütung oder der von ihm zu tragende Teil der Kosten von der Höhe des Ladenpreises abhängt.) Fehl geht das Urteil des Kammergerichts vom 24. April 1912 (in Leipziger Zeitschrift 1912, Seite 713), das bei einem unter Gewinnbeteiligung des Verfassers abgeschlossenen Verlagsvertrage diesem ein Mitbestimmungsrecht über Art und Weise des Vertriebes des Werkes zugesteht. Es verkennt eben das Wesen dieses Vertragsverhältnisses, erblickt eine Gesellschaft oder ein gesellschaftsähnliches Verhältnis, wo in Wirklichkeit nur ein besonderes Interesse an dem etwaigen Ertrage des Werkes statuiert wird. Denn es wird durch dieses besondere Vertrauensverhältnis zwischen Verleger und Verfasser, worauf auch das Reichsgericht in seinen eingangs erwähnten Entscheidungen hinweist, nichts daran geändert, daß der Verleger auch hier Herr des Unternehmens ist, daß die Verbielfältigung und Verbreitung auf seine Rechnung geschieht, und daß die Verbielfältigung und Verbreitungspflicht lediglich in seiner Person entsteht.

2. Der Ladenpreis muß, um seine Wirkung zu haben, vom Verleger nach buchhändlerischem Gebrauche bekannt gemacht worden sein. Voranzeigen, die regelmäßig im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel erscheinen, vor dem Erscheinen des Werkes darauf schon hinweisen und hierbei auch den zukünftigen Ladenpreis anzeigen, sind noch keine Bestimmung des Ladenpreises. Der Verleger kann, nachdem die Voranzeigen erschienen sind, den Ladenpreis abweichend festsetzen, ohne der Zustimmung des Verfassers bei höheren Preisen zu bedürfen. Ebensovienig wird der Verleger durch Privatmitteilungen an den Verfasser oder Dritte hinsichtlich des Ladenpreises gebunden.

3. Die Festsetzung des Ladenpreises bezieht sich auf den Verkauf von neuen Exemplaren durch die Sortimenter an das Publikum, binden aber auch den Verleger insoweit, als er im Regelfalle weder selbst unter dem Ladenpreise verkaufen noch seine Zustimmung zu solchen Verkäufen geben darf (§ 10 der Verkaufsordnung).

Dem Ladenpreis unterliegen somit nicht:

- a. Bücher, die im Antiquariatshandel verkauft werden, d. h. wenn das betreffende Exemplar bereits durch Verkauf seitens des Urheberberechtigten verbreitet, oder wenn es seinem Inhalte nach veraltet oder überholt ist oder seiner äußeren Beschaffenheit nach nicht mehr neu ist. (§ 14 der Verkaufsordnung.)
- b. Ferner werden von der Festsetzung des Ladenpreises jene Waren nicht ergriffen, für die der Verleger einen vom Ladenpreis abweichenden Subskriptionspreis branchenüblich bekannt gemacht hat. Auch dieser Preis muß — entsprechend der Voraussetzung unter 2 — nach buchhändlerischem Gebrauche bekannt gemacht worden sein, insbesondere muß ersichtlich sein, bis zu welchem Zeitpunkt der ermäßigte Subskriptionspreis bestehen bleiben soll. Eine Verbeibehaltung dieses Preises über den Zeitpunkt des vollständigen Erscheinens des Werkes (beim Erscheinen des Werkes in Abteilungen) hinaus ist unzulässig. (§ 13 I Verkaufsordnung.)

Die Frage, ob der Urheberrechtsberechtigte (Verfasser oder Verleger) vermöge seines ausschließlichen Verbreitungsrechtes imstande sei, eine gewerbsmäßige Verbreitung des Werkes unter dem Ladenpreise zu verhindern, hat zu lebhaften Kontroversen geführt, die sich an dem Urteil des Reichsgerichts vom 16. Juni 1906 (RGZ. Band 63, Seite 394) (vgl. auch Urteil des Reichsgerichts vom 16. September 1908 RGZ. 69, Seite 242) entzündeten. In diesem Urteil hat das Reichsgericht ausgeführt, daß, wenn einmal der Verfasser oder Verleger in Ausübung des ihm zustehenden Verbreitungsrechtes sein Werk an das Publikum abgesetzt hat, dieses Recht durch seine berechtigte Ausübung erschöpft ist. »Der Beschränkung zugänglich ist nur das noch nicht ausgeübte Recht der Verbreitung, das ausgeübte ist der Mitgabe einer Beschränkung seiner Natur nach entriekt (Mittels in »Das Recht«, 1906, Seite 533 ff.). Auch ist zu betonen (vgl. Kohler in Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, 1906, Seite 269 ff.), daß die Verbreitung des Werkes nach sachrechtlichen Grundfätzen erfolgt. Der Käufer eines Buches wird durch Einigung und Übergabe Eigentümer des Druckexemplars ohne irgend welchen Beschränkungen hinsichtlich dieses Eigentums zu unterliegen. Daraus folgt, daß dieses Eigentum nicht anderen »Verklammerungen« unterworfen sein kann, als sie die sachrechtlichen Bestimmungen unserer Rechtsordnung kennen. Gleichgültig ist dagegen (abweichend Kohler in Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1919, Seite 11), ob der Erwerber gutgläubig ist, d. h. ob er bei Erwerb seines Exemplars wußte, oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht wußte, daß der Veräußernde nicht unter einem bestimmten Preise verkaufen dürfe.

Der vom Reichsgericht vertretenen, von Kohler und Mittels gebilligten Ansicht ist durchaus beizutreten. Denn das ausschließliche Verbreitungsrecht des urheberrechtlich Berechtigten, eine nach dem Muster der österreichischen Gesetzgebung (Gesetz vom 26. Dezember 1895) erfolgte Neuerung des Gesetzes von 1901 soll (vgl. Motive, Seite 20 ff.) den Berechtigten in den Fällen schützen, wo er bei einer ausschließlichen Verbielfältigungsbezugnis schutzlos ist. So beim geteilten oder zeitlich begrenzten Verlagsrecht, beim inländischen Vertrieb von im Auslande gedruckten Exemplaren oder beim Verbreiten erlaubter Einzelverbielfältigungen. Dem Verfasser (Verleger) soll die reine Herrschaft über sein Werk nach seinen höchstpersönlichen, nie übertragbaren Befugnissen ohne Trübung durch einen Dritten erhalten bleiben. Es steht bei ihm, ob er die Allgemeinheit am Genuße seines Werkes teilnehmen lassen will, oder ob er es zu seinem höchstpersönlichen Genuße aufspart. Stellt er das Werk hinaus in das Leben der Gemeinschaft, ist es sein Privileg, den Inhalt des Werkes dem Publikum mitzuteilen, solange das Werk nicht schon öffentlich bekannt gemacht ist (§ 11 Absatz 1 Urheberrechtsgesetzes). Ist es aber veröffentlicht, und beginnt es damit Gemeingut zu werden, so ist es aufgenommen worden in den Kreis der geistigen Güter der Volksgemeinschaft. Das Recht des Verfassers beginnt sich zu verkürzen zugunsten dieser Gemeinschaft (vgl. Gierke, Deutsches Privatrecht I, Seite 767). Diese Sozialisierung schließt das Recht des Verfassers aus, nun noch ausschließlich über sein Werk zu verfügen: er kann weder die Einzelreplique des verbreiteten, noch das Original selbst kraft